Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3030

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Wegen Straftaten nach Vorschriften, die durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz aufgehoben oder ersetzt werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt, soweit die Taten vor dem 1. Juni 1968 begangen worden sind. Die Straffreiheit erfaßt Strafen, die rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

§ 2
Voraussetzungen der Straffreiheit

(1) Straffreiheit wird für Freiheitsstrafen und Geldstrafen gewährt wegen Straftaten

1. nach den §§ 84, 89 bis 93, 95 bis 97, 100 d Abs. 2, 3 des Strafgesetzbuches und nach § 20 des Vereinsgesetzes sowie nach früher aufgehobenen Strafvorschriften, an deren Stelle diese Bestimmungen getreten sind,
2. nach § 128, allein oder in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuches, sofern die Tat nicht auch nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar wäre, und
3. nach § 100 e des Strafgesetzbuches, wenn eine Freiheitsstrafe, einschließlich einer etwaigen Ersatzfreiheitsstrafe, sechs Monate nicht übersteigt.

(2) Für Freiheitsstrafen und Geldstrafen nach § 94 des Strafgesetzbuches wird Strafermäßigung gewährt (§ 3 Abs. 2). Bei Straftaten nach § 128 in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuches geht Absatz 1 Nr. 2 vor.

§ 3
Auswirkungen der Straffreiheit

(1) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

(2) Bei Strafermäßigung nach § 2 Abs. 2 wird die Strafe unter Berücksichtigung des Wegfalls einer Strafschärfung nach § 94 des Strafgesetzbuches angemessen herabgesetzt.

§ 4
Weitere Erstreckung der Straffreiheit

(1) Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vollstreckt war.

(2) Sie erstreckt sich ferner auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(3) Die Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie auf Einziehung und Unbrauchbarmachung. Sie können im selbständigen Verfahren angeordnet werden. Sind Maßregeln der Sicherung und Besserung zu ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

hängen, so gelten § 429 b Abs. 1, 2 und § 429 c der Strafprozeßordnung sinngemäß; in den anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach den §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung.

§ 5

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

Sind durch eine und dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht. Ist in diesen Fällen eine Strafe bereits rechtskräftig verhängt, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Enhält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird und andere Einzelstrafen, so ist sie angemessen herabzusetzen.

(2) Trifft eine Straftat nach § 100 e des Strafgesetzbuches mit anderen selbständigen strafbaren Handlungen zusammen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Einzelstrafe nach § 100 e an. Bei mehreren selbständigen Handlungen nach § 100 e des Strafgesetzbuches kommt es auf die Höhe der Gesamtstrafe und, soweit eine Gesamtstrafe nicht zu bilden ist, auf die Summe der Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen an.

§ 7

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß auf Grund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 8

Verfahren bei rechtskräftigen Strafen

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag auch über eine Herabsetzung und eine Fortsetzung der Strafe nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und nach § 5.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 558, 462, 462 a der Strafprozeßordnung.

§ 9

Begehren des Freispruchs

(1) Wird ein gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so kann der Beschuldigte, der seine Unschuld geltend macht, die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung eines solchen Verfahrens in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellung des Antrags zu geben. Das Gericht kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(2) Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 297 bis 299, 302, 303 der Strafprozeßordnung entsprechend. Gegen den Beschluß, der den Antrag ablehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrenvorschriften fortzusetzen. Wäre der Angeklagte ohne dieses Gesetz freizusprechen, so wird er freigesprochen.

(4) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so hat der Angeklagte die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 10

Notwendige Auslagen

(1) Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren nach diesen Vorschriften ein, so kann das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten dessen notwendige Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt, nachdem sie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Abschluß der Ermittlungen mitgeteilt hat (§ 169 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Die Entscheidung trifft das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

(2) Das Gericht kann ebenso entscheiden, wenn es nach erhobener öffentlicher Klage das Verfahren nach diesen Vorschriften einstellt.

(3) Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 11

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, § 10 am 1. Oktober 1968.

Bonn, den 19. Juni 1968

Mischnick und Fraktion